

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], ber. [Nr.38]) sowie § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und den ehrenamtlichen Bürgermeister.

§ 2

Grundsätze

- 1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird zu Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- 2) Mit der monatlichen Aufwandsentschädigung sind der mit dem jeweiligen Amt verbundene persönliche Aufwand, die Fahrkosten zu den Sitzungen der Gremien und sonstige persönliche Aufwendungen (wie z. B. Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Parkgebühren) abgegolten.
- 3) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung und dem ehrenamtlichen Bürgermeister für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- 2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

- 3) Das Sitzungsgeld wird zum Ende des Haushaltsjahres gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 52,50 €.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister

- 1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zuzüglich des Betrages nach § 4 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 240,00 €.
- 2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann auf schriftlichen Antrag für die Wahrnehmung der Aufgaben des zu Vertretenden 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt werden, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen dauert. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.
Ist die Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von dem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe bis zu 100 vom Hundert des nach Absatz 1 festgelegten Betrages erhalten.

§ 6

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und der ehrenamtliche Bürgermeister erhalten für die Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,50 €.

§ 7

Reisekostenentschädigung

- 1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten.
- 2) Dienstreisen müssen vom zuständigen Organ angeordnet bzw. genehmigt werden. Dienstreisen gelten als angeordnet, wenn diese durch den ehrenamtlichen Bürgermeister oder seinen Stellvertreter im Rahmen der Mandatsausübung erforderlich sind.
- 3) Fahrten zu Sitzungen sind keine Dienstreisen.

§ 8
Verdienstaufall

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufall; dieser ist gesondert zu erstatten.
- 2) Die Erstattung von Verdienstaufall ist auf monatlich 35 Zeitstunden begrenzt.
- 3) Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufall entfällt nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- 4) Anspruchsberechtigte, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufall glaubhaft zu machen, insbesondere durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Sitzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bisher geltende Aufwandsentschädigungssatzung vom 08. April 2004 inklusive der Änderung vom 26. Mai 2020 tritt außer Kraft.

Straupitz (Spreewald), 17.10.2024

gez. Chilla
amtierende Amtsdirektorin